

---

## Amtliche Bekanntmachungen für Freitag, 03. Februar 2012

---

### Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2011 mit anschließender öffentlicher Auslegung gem. § 114d HGO i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2011

##### Haushaltssatzung

Aufgrund der § 114e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 01. Dezember 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge		3.340.100	32.029.776	28.689.676
die Aufwendungen		217.810	34.769.284	34.551.474
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			17.973	17.973
die Aufwendungen			0	0
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		3.212.290	-1.053.446	-4.265.736
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		2.543.400	5.304.150	2.760.750
die Auszahlungen		3.124.500	7.532.600	4.408.100
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		577.650	2.225.000	1.647.350
die Auszahlungen		131.550	951.550	820.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.225.000 EUR um 577.650 EUR vermindert und damit auf 1.647.350 EUR neu festgesetzt.

Der darin enthaltene Anteil zinsfreier Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 692.000 EUR erhöht und damit auf 692.000 EUR neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.900.000 EUR um 6.900.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### § 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Nachtragshaushaltsplans am 01. Dezember 2011 beschlossene Stellenplan.

### § 7

#### **Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO-Doppik**

Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -Erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO-Doppik sind ausgenommen. Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

#### **Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO-Doppik**

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

#### **Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO-Doppik**

Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO-Doppik sind ausgenommen. Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Groß-Umstadt, 05. Dezember 2011  
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt  
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister

#### **Bekanntmachung und Genehmigung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 der Nachtragshaushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

**Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, -Kommunalaufsicht-,  
Dieburg, den 18. Jan. 2012  
Aktz.: III/1 051 901-10 10 kr**

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung zu dem in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.647.350,00 €

(in Worten: Eine Million Sechshundertsiebenundvierzigtausenddreihundertfünfzig Euro) worin ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abteilung A – in Höhe von 692.000,00 € enthalten ist, unter dem Vorbehalt, dass ein Anteil von 40.000,00 € meiner Einzelgenehmigung bedarf (§ 103 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung).

Gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.225.000,00 € wurde der Kreditbetrag im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung um 577.650,00 € verringert.

Im Auftrag, gez. Zöller, Verwaltungsdirektorin

### **Öffentliche Auslegung**

Gem. § 114d in Verbindung mit § 97 Abs. 5 der HGO wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 nebst Anlagen in der Zeit **von Mo. 06.02. bis einschl. Di. 14.02.2012** auf Zimmer 1.16 des Verwaltungsgebäudes, Markt 1 64823 Groß-Umstadt zu folgenden Uhrzeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 15.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Groß-Umstadt, 31.01.2012  
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt  
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister